



## **Häufig gestellte Fragen an den Steuerberater im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog)**

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet für den Umgang mit dem neuartigen Corona-Virus eine erste Orientierung, der lediglich die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wiedergibt. Wir bitten um Verständnis, dass die Bundessteuerberaterkammer oder die Steuerberaterkammern in den Ländern keine arbeitsrechtliche Beratung der Berufsangehörigen übernehmen können.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuell: Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern:  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten**

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden? ..... 4
2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?..... 4
3. Was gibt es für Unterstützungsangebote für Unternehmen?..... 5
4. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?..... 5
5. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Coronavirus ausfällt („höhere Gewalt“)?..... 5
6. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen? ..... 6

#### **Verfahrensrecht/steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen**

7. Wie hilft das Finanzamt? ..... 6
8. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?..... 7
9. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen? ..... 7
10. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)? ..... 8

- 11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung? ..... 8
- 12. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019? ..... 8

### **Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation**

- 13. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?..... 9
- 14. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung? ..... 9
- 15. Wie reagiere ich bei einem Verdachtsfall in der Kanzlei oder bei infizierten Mitarbeitern? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen? .....10
- 16. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen? .....11
- 17. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzleien geschlossen werden? .....11
- 18. Wie verhalte ich mich, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte? .....11
- 19. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden? .....12
- 20. Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kita-Schließungen fernbleiben? .....13
- 21. Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“? .....13
- 22. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?.....13
- 23. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kinder? .....13

### **Weitere rechtliche Fragestellungen**

- 24. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?.....14
- 25. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld vertreten? .....15



## **Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern**

- 26. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für meine Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?.....15
- 27. Mein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?.....15
- 28. Ich habe die schriftliche Steuerberaterprüfung bestanden und möchte wissen, ob die mündliche Prüfung wie geplant stattfinden wird. ....16
- 29. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?.....16

## **Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten**

### **1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?**

Die Bundesregierung hat in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

#### **Quellen:**

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaef-tigung-sichern.html>

### **2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?**

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Diese werden laufend aktualisiert.

**ACHTUNG:** Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden.

#### **Quellen:**

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurz-arbeitergeld>

### 3. Was gibt es für Unterstützungsangebote für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage. Darüber hinaus stellen auch einige Landesbanken kurzfristig Überbrückungskredite, Bürgschaften oder Liquiditätshilfen zur Verfügung, z.B. die IBB.

**Quellen:**

BMWi: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaets-enqpaesse.html>

### 4. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

**Quellen:**

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_56.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html)

**BMF**

✓ @BMF\_Bund

"Wir arbeiten an einem Notfallfonds, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richtet," so @OlafScholz @handelsblatt. Damit soll z.B. bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen geholfen werden. #Schutzschild #Wirtschaft #CoronavirusDE #COVID19de

### 5. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Coronavirus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an (siehe Link zur IHK Stuttgart). Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

**Quellen:**

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

## 6. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV laut FAZ vom 17. März 2020 ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden.

**Quellen:**

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

## **Verfahrensrecht/steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen**

### 7. Wie hilft das Finanzamt?

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegen. Ein weitreichendes Maßnahmenbündel wird Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

In Aussicht gestellt sind derzeit folgende Maßnahmen:

- Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt. Es soll dafür ein erleichtertes Verfahren geben.
- Steuervorauszahlungen können leichter zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer angepasst werden. Auch dies soll unkompliziert möglich sein. Allerdings ist noch unklar, ob dies auch für die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer gilt.
- Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist - so die Ankündigung der Bundesregierung.
- Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

**Quellen:**

**BMF:** [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)

**BMWi:** <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

**8. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?**

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

**9. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?**

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen hat das BMF angekündigt, dass großzügige Stundungen gewährt werden sollen. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber habe es bereits eingeleitet. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten zur Senkung von Vorauszahlungen verbessert werden.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits reagiert und auf seiner Webseite das [Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download](#) bereitgestellt.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den



Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

#### **10. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?**

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge gilt, dass das BMF angekündigt hat, bei Unternehmen, die unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, auf diese bis Ende des Jahres 2020 zu verzichten.

Quelle:

BMF: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)

#### **11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?**

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

#### **12. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019?**

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Dies bemisst sich danach, ob die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

In diesem Fall wären die entsprechenden bilanziellen Auswirkungen noch in der (Konzern-)Bilanz und der (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2019 zu berücksichtigen, weil die nachträglich erlangten Erkenntnisse als wertaufhellend einzustufen sind. Sofern die Ursachen für einen bilanziell relevanten Sachverhalt erst nach dem Abschlussstichtag auftreten, liegt ein wertbegründendes Ereignis vor, das sich erst in der (Konzern-)Bilanz und (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode niederschlägt.



Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Coronavirus per 31.12.2019 als wertaufhellend oder wertbegründend ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortwährenden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

**Quelle:**

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

## **Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation**

### **13. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?**

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht.

**Quellen:**

**BMAS:** <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

**BDA:** [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de\\_corona](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona)

### **14. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?**

Wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausschlag. Neben dem Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen. Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin.

**ACHTUNG:** Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind gegenüber allen anderen Ansprüchen auf finanziellen Ersatz subsidiär. Dies ist bei Antragsstellung unbedingt zu beachten!

Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie kann ihm aber ggf. von den zuständigen Stellen in den Ländern erstattet werden.

Sobald ein Praxismitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

**Quelle:**

Weitere Informationen finden Sie hier:

[https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/faqs-zum-coronavirus-covid-19.html?tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=f37d258e004e07788742cf7ecd1e6784](https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/faqs-zum-coronavirus-covid-19.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=f37d258e004e07788742cf7ecd1e6784)

**15. Wie reagiere ich bei einem Verdachtsfall in der Kanzlei oder bei infizierten Mitarbeitern? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?**

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Covid-19-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleiihaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Steuerberatungskanzleien nicht. Diese obliegt vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen

zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

**Quellen:**

Datenbank Robert-Koch-Institut: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

**Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?**

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Coronavirus.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>

Website des Robert-Koch-Instituts

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung

[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/pandemieplanung/dguv\\_pandemieplanung.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf)

**16. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?**

Über behördliche Tätigkeitsverbote bzw. Betriebsschließungen entscheiden die Bundesländer in eigener Zuständigkeit. Nach den vorliegenden Informationen sind davon Steuerberaterkanzleien nicht betroffen, sondern nur Einrichtungen der Freizeitgestaltung, Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte des Einzelhandels. Weitere Informationen finden sich auf den Websites der Landesgesundheitsämter oder des jeweiligen Landesministeriums für Gesundheit.

**17. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzleien geschlossen werden?**

Die behördliche Anordnung einer Quarantäne kann aber faktisch zu einer Schließung der Steuerberaterkanzleien führen, wenn alle Mitarbeiter von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind. Aufgrund der eigenverantwortlichen Entscheidung des Steuerberaters wird eine solche Schließung auch ohne behördliche Anordnung bei Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle in der Kanzlei in Betracht kommen, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbliebenen Mitarbeitern nicht mehr aufrecht zu halten ist. Insoweit ist der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachzukommen.

**Quelle:**

[https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316\\_allgemeinverfuegung\\_veranstaltungsverbot\\_betriebsuntersagungen.pdf](https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen.pdf)

**18. Wie verhalte ich mich, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?**

Sollte eine Gesundheitsbehörde zu Ihnen als Arbeitgeber von erkrankten Mitarbeitern oder Mandanten Kontakt aufnehmen, sind die Verschwiegenheitspflichten und darüber hinaus auch datenschutzrechtliche Pflichten einzuhalten.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann jedoch eine Pflicht zur Offenbarung von personenbezogenen Daten bestehen, wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Gesundheitsbehörde eine Auskunft verlangt wird. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Infektionsweg nachverfolgt werden muss, weil ein oder mehrere Kanzleimitarbeiter erkrankt sind.

Das Gesundheitsamt kann nach § 25 IfSG im Verdachtsfall erforderliche Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einleiten. Im Rahmen der Ermittlungen zur Nachvollziehbarkeit der Ansteckungsquelle bzw. Eindämmung der Ausbreitung kann zur Eruiierung von Kontaktpersonen eine erforderliche Befragung sowohl der betroffenen Person als auch Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, durchgeführt werden.

Bei diesen Fällen kann sich ein Konflikt zur Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 5 Berufsordnung (BOSTB) ergeben, die dahingehend aufgelöst werden kann, dass sich die Offenbarung auf das unmittelbar Erforderliche beschränkt, indem lediglich die bloßen Kontaktdaten mitgeteilt werden. Grundsätzlich sollte die Auskunft so kurz wie möglich gehalten werden. Die gesetzliche Offenbarungspflicht nach dem IfSG geht bei Konfliktfällen vor.

Im Rahmen der Abfrage möglicher Kontaktpersonen ist es unerheblich, ob die Kontakte mit Mandanten, innerhalb der Kanzlei oder privater Natur waren. Insbesondere die beruflichen Informationen unterliegen weiterhin der Verschwiegenheitsverpflichtung. Eine Information der betroffenen Mandanten über die gegebene Auskunft ist jedoch empfehlenswert.

#### **19. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?**

Für eine Kanzleischließung gibt es keinen Masterplan, weil sich jede Kanzleisituation unterscheidet, die Lage sich ständig ändert und die Corona-Pandemie für alle neu ist. Solange trotz Eintritt eines Krankheitsfalls das Betreten der Kanzleiräumlichkeiten weiter möglich ist, ist die Bestellung eines Vertreters sinnvoll.

Grundsätzlich kann nach § 69 StBerG ein Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle bestellt werden. Die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter muss ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 42 StBerG) sein.

Bereits im Vorfeld einer möglichen Verhinderung sollte der Kanzleieinhaber Vorsorge sowohl für den Fall treffen, dass Kollegen und/oder Mitarbeiter ausfallen, als auch für den Fall, dass der Kanzleieinhaber selbst ausfällt oder die gesamte Kanzlei schließen muss.

**20. Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kita-Schließungen fernbleiben?**

Das BMAS prüft aktuell Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. Gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie wird Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für den kommenden Mittwoch, den 18. März 2020 die Sozialpartner einladen, um zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

**Quelle:**

[https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDE-dyATUUorsY8N9xADvWGYU534\\_1M](https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDE-dyATUUorsY8N9xADvWGYU534_1M)

**21. Haben meine Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?**

Mitarbeiter haben bisher keinen Anspruch auf „Home-Office“. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Jahr 2019 zwar Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diskutiert, dieser wurden aber bisher nicht beschlossen.

Ein Anspruch auf Home-Office kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag ergeben oder einvernehmliche individuelle Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitgeber ergeben. Bei einem Infektions- oder Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im „Home-Office“ arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Steuerberaterkanzlei sicherstellen. Home-Office ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kindereinrichtungsstätten oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.

**22. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?**

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall ggf. von einer Versicherung abgedeckt sein, die der Kanzleihinhaber für seine Kanzlei abgeschlossen hat. Ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht, hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Eine pauschale Beantwortung kann daher nicht erfolgen. Ein Anspruch gegenüber einer Betriebsausfallversicherung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Viele Betriebsausfallversicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien.

Eine andere Bewertung kann jedoch erfolgen, wenn an eine individuelle Erkrankung des Kanzleihinhabers angeknüpft werden kann oder spezielle Pandemieversicherungen bestehen, die genau dieses Risiko absichern.

**Quelle:**

<https://www.axa.de/coronavirus>

**23. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kinder?**

Die Organisation der Notbetreuung obliegt den Bundesländern und den Kommunen. Auf den Seiten der Kultusministerien finden sich Hinweise, für welche Berufsgruppen eine Notbetreuung in dem jeweiligen Bundesland eingerichtet wird. Die Notbetreuung kann in der Regel nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. Dazu zählen z. B. in Berlin

- Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen
- Justizvollzug
- Krisenstabspersonal Betriebsnotwendiges Personal von BVG, S-Bahn, BWB, BSR, weiterer Unternehmen des ÖPNV sowie der Ver- und Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas)
- Betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich (insbesondere ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)
- Betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich
- Betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert
- Sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung

Auch wenn die Arbeit von Steuerberatern für ihre Mandanten gerade in Krisenzeiten besonders wichtig ist, zählen diese nicht zu den systemrelevanten Berufen. Jede Kanzlei ist selbst gefordert, den Betrieb soweit aufrechtzuerhalten. Steuerberaterkanzleien sind zurzeit nicht von den Betriebsschließungen betroffen (siehe vorstehend). Die BSStBK setzt sich derzeit gegenüber Politik und Verwaltung dafür ein, die Arbeit in den Kanzleien zu erleichtern.

### **Weitere rechtliche Fragestellungen**

#### **24. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?**

Gesetzlich geklärt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten sozialversicherungsrechtlich gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen und in der Betriebsprüfung vertreten dürfen. In allen anderen Fragen gilt der Maßstab des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es muss sich um eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG halten. Hier sind noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Grundsätzlich gilt, Steuerberater können ihre Mandanten vertreten bis sie von der Behörde zurückgewiesen werden. Gestellte Anträge für den Mandanten bleiben bis zur Zurückweisung wirksam.



## **25. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld vertreten?**

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das SG Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem Az. LSG Sachsen: L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig ist jedenfalls das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld für den Mandanten.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

## **Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern**

### **26. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für meine Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?**

Bitte wenden Sie sich für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBKn](#)). Die Steuerberaterkammern versuchen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, die Zwischen- und Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Auszubildenden haben sich auf die jeweilige Prüfung intensiv vorbereitet und sollten die Möglichkeit erhalten, die Prüfung abzulegen. Die persönliche Sicherheit hat jedoch stets Vorrang. Sollte der geplante Prüfungstermin ggf. nicht stattfinden können, wird die zuständige Steuerberaterkammer einen Ersatztermin nach Verbesserung der Risikoeinschätzung um das Corona-Virus bekannt geben.

### **27. Mein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?**

Die Steuerberaterkammern führen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, den mündlichen Teil der jeweiligen Fortbildungsprüfung durch. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBKn](#))





**28. Ich habe die schriftliche Steuerberaterprüfung bestanden und möchte wissen, ob die mündliche Prüfung wie geplant stattfinden wird.**

Bitte wenden Sie sich zur Durchführung der mündlichen Steuerberaterprüfung an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBK](#)), die Ihnen die Noten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt bzw. Sie zur mündlichen Prüfung geladen hat.

**29. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?**

Für den Fall, dass eine der Aus- und Fortbildungsprüfungen oder die mündliche Steuerberaterprüfung nicht stattfindet, kann diese nachgeholt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer ([Link zu zuständigen StBK](#)). Neue Termine werden bekannt geben, sobald sich die Risikoeinschätzung um das Corona-Virus verbessert hat.